

Allgemeine Transportbedingungen der ECOBAT Logistics GmbH

1. Allgemeines – Geltungsbereich

- a. Die vorliegenden Transportbedingungen gelten insbesondere für die Durchführung von Transporten durch BLS. Die Transportbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Transportbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Transportbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Transportbedingungen abweichenden Bedingungen des Kunden, den Auftrag des Kunden vorbehaltlos annehmen.
- b. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Kunden zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.
- c. Unsere Transportbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Kunden in der jeweils neuesten Fassung, sobald diese an den Kunden bekanntgegeben wurden.
- d. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Transportbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung erforderlich und maßgebend.
- e. Unsere Transportbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen gemäß § 310 Abs. 1 BGB.

2. Vertragsabschluss

- a. Der Vertrag über den Transport von Waren – insbesondere Chips aus Polypropylen (PP), Altbatterien, Metallschrotte sowie Fertigteile – kommt, soweit nichts anderes vereinbart ist, durch unsere in der Regel schriftlich erklärte Annahme des Angebotes des Kunden (Auftrag) zustande, spätestens durch unsere Auftragsbestätigung. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten des Auftrags einschließlich der Auftragsunterlagen hat uns der Kunde zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.
- b. Der in der Auftragsbestätigung wiedergegebene Vertragsinhalt ist für beide Parteien bindend, sofern uns nicht innerhalb von 3 Tagen ein Widerspruch zugeht.
- c. Wir sind berechtigt, unsere vertraglichen Pflichten – insbesondere den Transport der Waren betreffend – bei Bedarf an Dritte zu übertragen. Einer Zustimmung des Kunden bedarf es hierfür nicht.

3. Pflichten des Kunden

- a. Der Kunde hat uns rechtzeitig schriftlich alle erforderlichen Informationen über die zu verladenden Güter und den Transport zu geben. Der Kunde hat uns alle Dokumente (insbesondere Wiegeschein, Lieferschein, CMR, Anlage Annex VII nach Anordnung Nr. 1013/2006, Anweisungen zum ADR-Transport, ggf. in Sprache von Transitländern), die ggf. für die Ablieferung der Güter zu erledigende Zoll- und/oder sonstige amtliche Behandlung erforderlich sind (Begleitpapiere), zu übergeben und alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Im Verkehr mit fremdsprachigen Ländern hat der Auftraggeber auf Verlangen alle erforderlichen Übersetzungen – auch für Durchgangsstrecken – bereitzustellen.
- b. Der Kunde ist für die Richtigkeit der von ihm erteilten Informationen und die Richtigkeit etwaiger Übersetzungen sowie die Vollständigkeit der Dokumente verantwortlich. Wir sind nicht verpflichtet, die Angaben des Kunden bzw. die durch den Kunden überlassenen Dokumente auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Der Kunde haftet für alle Folgen, die sich aus dem Fehlen, der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit von Angaben und Informationen oder einer unvollständigen oder verspäteten Übermittlung dieser ergeben. Ausgenommen hiervon sind solche Schäden, an deren Entstehung uns ein Verschulden trifft in Form von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- c. Der Kunde hat uns auf alle aus dem Auftrag resultierenden öffentlich-rechtlichen, bspw. zollrechtlichen, außenwirtschaftsrechtlichen und sicherheitsrechtlichen Verpflichtungen hinzuweisen. Ggf. erforderliche

abfallrechtliche Notifizierungen werden durch den Kunden von den zuständigen Behörden eingeholt und uns rechtzeitig für die Durchführung des Transports zur Verfügung gestellt.

- d. Sind durch uns Terminvorgaben des Kunden einzuhalten, so sind uns diese Vorgaben wenigstens 5 Kalendertage im Voraus anzuzeigen. Für die Verbindlichkeit des Liefertermins ist in jedem Fall unsere vorherige schriftliche Zustimmung erforderlich, andernfalls wir nicht zur termingerechten Lieferung verpflichtet sind.
- e. Der Kunde unterrichtet uns rechtzeitig vor Durchführung der Beförderung über alle wesentlichen, die Durchführung des Vertrages beeinflussenden Faktoren und Informationen. Hierzu zählen auch Adressen, Zeichen, Nummern, Anzahl der Waren oder anders angegebene Mengen, Art, Beschaffenheit und Eigenschaften der Waren, das Rohgewicht (einschließlich Verpackung und Lademittel), Lieferfristen, der Warenwert, aber auch technische Anforderungen an das Fahrzeug und eventuell erforderliches Zubehör (bspw. Ladungssicherungsmittel). Wir sind nicht verpflichtet, die Angaben unseres Kunden zu überprüfen oder zu ergänzen.
- f. Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass der Verloader der Waren (die Person, bei der die Waren abzuholen sind) oder der Empfänger der Waren für den Kunden die an der Ver- oder Entladestelle zur Abwicklung des Vertrages erforderlichen Erklärungen abgibt und tatsächliche Handlungen – insbesondere Übergabe und Übernahme der Waren – vornimmt.

4. Unsere Pflichten

a. Wir verpflichten uns

- aa. geeignete Fahrzeuge für den Transport zu nutzen,
- bb. den Transport mit fachlicher Sorgfalt und im Einklang mit den gültigen Gesetzen und Vorschriften (insb. ADR in der jeweils gültigen Version) durchzuführen und dabei die aus der Beschaffenheit der transportierten Waren resultierenden Gefahren zu berücksichtigen,
- cc. sicherzustellen, dass die von uns eingesetzten Fahrzeuge und das Personal sowie ggf. eingesetzte Subunternehmer alle Voraussetzungen des vom Kunden erteilten Auftrags erfüllen,
- dd. zu gewährleisten, dass wir, unser Personal sowie die von uns ggf. eingesetzten Subunternehmer, sofern für den konkreten Auftrag nötig:
 - über die für den Auftrag erforderliche Erlaubnis und Berechtigung nach § 3 und § 6GüKG verfügen und die gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen während der Fahrt mitgeführt werden;
 - nur Fahrer einsetzen werden, die über eine gültige Fahrerlaubnis verfügen, die mitzuführen ist;
 - Frachtbriefe und Ladepapiere bei Abfahrt vorliegen haben, die während der Fahrt mitgeführt werden.

b. Wir sind gegenüber unserem Kunden mangels abweichender Vereinbarung insbesondere nicht dazu verpflichtet,

- aa. die Waren zu verpacken,
- bb. die Waren zu wiegen, zu zählen, zu untersuchen, Maßnahmen zur Erhaltung oder Besserung der Waren oder deren Verpackung zu treffen,
- cc. Paletten oder sonstige Ladehilfs- und Packmittel (bspw. Paletten) zu stellen,
- dd. Retouren oder Umfuhren durchzuführen,
- ee. ein Sendungsverfolgungssystem bereitzustellen,
- ff. die Waren zu ver- oder entladen. Fahrer, die bei der Ver- oder Entladung mitwirken, handeln ausschließlich auf Weisung und unter Aufsicht des Kunden. Sie sind in diesem Fall Erfüllungsge-

hilfen des Kunden und werden auf dessen Risiko tätig, sofern die Ver- oder Entladung nicht eigenmächtig erfolgt.

- gg. Erbringen wir auch ohne Vereinbarung eine der in Ziffer 4 b. genannten Leistungen gegenüber dem Kunden, so steht uns hierfür eine ortsübliche, angemessene Vergütung zu.

5. Kommunikation

- a. Auf Verlangen der anderen Vertragspartei benennen wir oder der Kunde eine Kontaktperson für den Empfang von Informationen und Erklärungen und teilen diese mit Namen und Kontaktadresse der anderen Vertragspartei mit.
- b. Erklärungen unseres Personals (insb. der Fahrer) bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer Genehmigung.

6. Gefährliche Güter, Haftung

- a. Gefährliche Güter sind Waren, von denen auch im Rahmen eines normal verlaufenden Transports, der Lagerung oder sonstigen Tätigkeit eine unmittelbare Gefahr für Personen, Fahrzeuge und Rechtsgüter Dritter ausgehen kann. Gefährliche Güter sind insbesondere Waren, die in den Anwendungsbereich von Gefahrgutgesetzen und Gefahrgutverordnungen sowie gefahrstoff-, wasser- oder abfallrechtlichen Vorschriften fallen.
- b. Sofern wir gefährliche Güter für den Kunden transportieren, ist der Kunde über die Regelung der Ziffer 3 unserer Allgemeinen Transportbedingungen hinausgehend verpflichtet, alle erforderlichen Angaben zu machen und alle nationalen und internationalen Vorschriften zu beachten.
- c. Bei gefährlichem Gut ist der Kunde verpflichtet, uns rechtzeitig schriftlich Menge, die genaue Art der Gefahr und – soweit erforderlich – die zu ergreifenden Vorsichtsmaßnahmen mitzuteilen. Außerdem hat uns der Kunde die Klassifizierung der Waren nach Gefahrgutrecht mitzuteilen und entsprechende Unterlagen vor Transportbeginn zu überlassen. Bei Gefahrgut im Sinne des ADR/GGVS sind Klasse und die Nummern des Gefahrguts nach dem ADR/GGVS in der jeweils gültigen Fassung und die dafür erforderliche Schutzausrüstung anzugeben.
- d. Der Kunde haftet für alle Folgen der Nicht- oder Schlechterfüllung der den Transport betreffenden Vorschriften durch sich selbst und die von ihm oder seinem Vertragspartner eingesetzten Erfüllungsgehilfen, wie etwa Verlader. Er stellt uns von allen Folgen eines Schadens frei. Die Haftung des Kunden entfällt, sofern wir vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben.

7. Zoll- und sonstige Verwaltungsvorschriften

Für die Einhaltung der Zoll- und sonstigen Verwaltungsvorschriften ist der Kunde allein verantwortlich. Das gilt auch dann, wenn wir die Zollabfertigung oder eine sonstige Behandlung der Waren vor einer Verwaltungsbehörde für den Kunden übernehmen. In diesem Fall hat uns der Kunde alle Urkunden und sonstigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte (z. B. Eintarifierung) zu erteilen, die für die ordnungsgemäße Zoll- oder sonstige gesetzlich vorgeschriebene Behandlung der Waren nötig sind.

8. Verpacken, Verstauen, Verladen und Entladen der Waren

- a. Die Waren sind vom Kunden deutlich und haltbar mit den für eine ordnungsgemäße Behandlung erforderlichen Kennzeichen – bspw. Adressen, Zeichen, Nummern, Symbole für die Handhabung – zu versehen.
- b. Der Kunde hat die Waren zum Schutz vor Verlust oder Beschädigung sowie zur Verhütung einer Schädigung von Personen, Betriebsmitteln oder anderen Gütern sicher zu verpacken und zu verstauen. Die Vorschriften, Richtlinien und Normen zur Verpackung und Verstauung aller zum Transport in Betracht kommenden Beförderungsmittel sind zu beachten. Der Kunde trägt alle Folgen des Fehlens, der Mangelhaftigkeit einer Verpackung oder der Verstauung der Güter. Er haftet uns ohne für alle hierdurch verursachten Schäden, es sei denn dass wir vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben oder der Mangel offensichtlich bzw. uns bei der Übernahme der Waren bekannt war. Wir sind jedoch nicht verpflichtet, bei der Übernahme der Waren die Beladeweise, Verpackung und Verstauung der Güter und die Ladungssicherung zu überprüfen.

9. Leistungshindernisse, Höhere Gewalt

- a. Können wir die Waren nicht oder nicht rechtzeitig übernehmen, so werden wir dies dem Kunden unverzüglich anzeigen und entsprechende Weisungen einholen.
- b. Leistungshindernisse, die nicht dem Risikobereich einer Vertragspartei zuzurechnen sind, befreien die Vertragsparteien für die Dauer der Störung und den Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Im Falle eines Leistungshindernisses ist die andere Vertragspartei unverzüglich hiervon zu unterrichten. Unsere Rechte aus § 412 Abs. 3 HGB bleiben hiervon unberührt. Leistungshindernisse sind: Höhere Gewalt, Unruhen, kriegerische oder terroristische Akte, Streiks und Aussperrungen, behördliche Maßnahmen, Blockade von Beförderungswegen sowie sonstige unvorhersehbare, unabwendbare, schwerwiegende Ereignisse.

10. Ablieferung

- a. Mit der Übergabe der Waren an den Empfänger (Ablieferung) ist die Beförderungspflicht erfüllt und unsere Haftung beendet. Der Empfänger hat die Ablieferung der Waren schriftlich zu bestätigen. Nimmt der Empfänger die Waren nicht an oder verweigert er die schriftliche Bestätigung, gelten unsere Beförderungspflicht und Haftung trotzdem als beendet; dies gilt auch bei teilweiser Annahme der Waren.
- b. Als Ablieferung gilt der Zeitpunkt des Endes der ordnungsgemäßen Entladung von dem zuletzt verwendeten Beförderungsmittel.

11. Preise

- a. Unsere Preise enthalten – sofern nicht schriftlich zwischen uns und dem Kunden abweichend vereinbart – nur die Kosten für die Beförderung der Waren auf der Straße per LKW vom Übernahmeort bis zum Ablieferungsort. Hiervon nicht umfasst sind insbesondere zusätzliche Kosten der Verladung, Landungssicherung, oder sonstige Gebühren, bspw. Straßenbenutzungsgebühren.
- b. Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise anzupassen, wenn nach Abschluss des Vertrages
- aa. sich die Treibstoffpreise um wenigstens 5% erhöhen;
- bb. Kostenänderungen, bspw. aufgrund von Tarifabschlüssen oder Materialpreiserhöhungen, bei uns eintreten;
- cc. sich ggf. bestehende Straßennutzungsgebühren ändern.
- c. Wartet unser Personal (insb. der Fahrer) aufgrund vertraglicher Vereinbarung oder aus Gründen, die nicht unserem Risikobereich zuzuordnen sind, über eine der Ware angemessene Belade- bzw. Entladezeit hinaus, so haben wir Anspruch auf eine angemessene Vergütung hierfür (Standgeld).

12. Zahlungsbedingungen

- a. Unsere Rechnungen sind unverzüglich nach Erhalt ohne Abzug fällig. Die Fälligkeit der Rechnung hängt nicht von der Vorlage eines Abliefernachweises ab. Der Kunde ist verpflichtet, die Zahlung an uns unverzüglich unter Zinsvergütung vom ersten Tage der Fälligkeit an zu leisten. Der Zinssatz beträgt 9 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank.
- b. Wir sind berechtigt, von ausländischen Kunden nach unserer Wahl Zahlung in den Landeswährung oder in Euro zu verlangen. Gleiches gilt, wenn wir für den Kunden Zahlungen in fremder Währung gegenüber Dritten leisten.
- c. Gegen Forderungen von uns ist eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.
- d. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu.

13. Aufwendungen, Freistellungsanspruch

- a. Wir haben Anspruch auf angemessenen Ersatz unserer Aufwendungen, die wir den Umständen nach für erforderlich halten durften, bspw. für Tätigkeiten die aus Verletzung der Pflichten des Kunden aus Ziffer 8 a. bzw. 8 b. dieser Transportbedingungen resultieren.
- b. Wenn der Kunde uns beauftragt, Waren in Empfang zu nehmen und bei der Ablieferung von uns Frachten, Wertnachnahme, Zölle, Steuern oder sonstige Abgaben und Spesen verlangt werden, sind wir berechtigt aber nicht verpflichtet, diese – soweit wir sie den Umständen nach

für erforderlich halten dürfen – auszulegen sowie vom Kunden Erstattung zu verlangen.

- c. Gegenüber erforderlichen Aufwendungen, bspw. Frachtforderungen, Zöllen, Steuern, sonstigen Abgaben oder Spesen, die von uns – insbesondere in unserer Rolle als Verfügungsberechtigter oder Besitzer fremden Gutes – gefordert werden, hat uns der Kunde auf Aufforderung unverzüglich zu befrieren, sofern wir dies nicht aufgrund pflichtwidrigen Verhaltens zu vertreten haben.
- d. Der Kunde hat uns und unsere Erfüllungsgehilfen von allen Ansprüchen freizustellen, wenn und soweit dem Kunden oder seinen Erfüllungsgehilfen diese Ansprüche zuzurechnen sind.

14. Pfand- und Zurückbehaltungsrecht

- a. Wir dürfen uns zur Absicherung unserer Forderungen auf die uns zustehenden gesetzlichen Pfand- und Zurückbehaltungsrechte berufen.
- b. Die Pfandverwertung erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen mit der Maßgabe, dass bei Ausübung des gesetzlichen Pfandrechts des Frachtführers oder Verfrachters die Androhung des Pfandverkaufs und die erforderlichen Benachrichtigungen an den Empfänger der Waren zu richten sind sowie an die Stelle der in § 1234 BGB bestimmten Frist von einem Monat die von einer Woche tritt.
- c. Der Kunde ist berechtigt, uns die Ausübung des Pfandrechts zu untersagen, wenn er uns ein hinsichtlich unserer Forderung gleichwertiges Sicherungsmittel – bspw. eine selbstschuldnerische Bankbürgschaft – einräumt.

15. Haftung

- a. Wir haften für Schäden nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften. Es gelten jedoch die folgenden Regelungen, soweit zwingende Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmen.
- b. Wir haften nur für vertragstypische und vorhersehbare Schäden. Für Folgeschäden haften wir nur, soweit sie von uns, unseren Repräsentanten, Mitarbeitern oder sonstigen Erfüllungsgehilfen durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht sind. Der Kunde stellt uns von Schadensersatzansprüchen Dritter insoweit frei, als er auch selbst unmittelbar haften würde.
- c. Unsere Haftung wird in Fällen leichter und einfacher Fahrlässigkeit auf den Betrag des Auftragswerts der jeweiligen Waren beschränkt.
- d. Die Haftungsbeschränkung als auch die Haftungsfreistellung gilt zudem für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, gesetzliche Vertreter sowie Erfüllungsgehilfen.
- e. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -begrenzungen finden nach Maßgabe der §§ 434, 436 HGB auch auf außervertragliche Ansprüche Anwendung.
- f. Die obigen Haftungsbeschränkungen (b. Haftungsbeschränkung auf vertragstypischen vorhersehbaren Schaden und auf grobes Verschulden sowie c. auf Haftungshöchstbetrag) gelten nicht für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Kardinalpflichten.

16. Versicherung der Waren

Wir versichern die zu transportierenden Waren (Transportversicherung) in angemessenem Umfang, wenn uns der Kunde vor der Übergabe der Waren hierzu beauftragt. Sofern eine Versicherung der zu transportierenden Waren nicht möglich ist, werden wir dies dem Kunden rechtzeitig mitteilen.

17. Freistellung

- a. Der Kunde garantiert, dass im Zusammenhang mit sowie durch den Auftrag selbst keine Rechte Dritter innerhalb des Auftragsgebietes verletzt werden.
- b. Werden wir von einem Dritten deswegen in Anspruch genommen, so ist der Kunde verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen; wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Kunden – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.

- c. Die Freistellungspflicht des Kunden bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

18. Soziale Verantwortung und Umweltschutz

- a. Der Kunde verpflichtet sich, die jeweiligen gesetzlichen Regelungen zum Umgang mit Mitarbeitern, Umweltschutz und Arbeitssicherheit einzuhalten und daran zu arbeiten, bei seinen Tätigkeiten nachteilige Auswirkungen auf Mensch und Umwelt zu verringern. Hierzu wird der Kunde im Rahmen seiner Möglichkeiten ein geeignetes Managementsystem, bspw. nach ISO 14001, einrichten und weiterentwickeln.
- b. Weiter wird der Kunde die Grundsätze der Global Compact Initiative der UN beachten.

19. Auslandsgeschäfte

Bei Import- und Exportgeschäften bzw. solchen Abschlüssen, denen eine behördliche Genehmigung zugrunde liegt, gelten unsere Abschlüsse vorbehaltlich der Zustimmung der zuständigen Behörden.

20. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

- a. Erfüllungsort ist für alle Beteiligten der Ort derjenigen Niederlassung von uns, von der aus der Auftrag ausgeführt wird.
- b. Gerichtsstand ist der Sitz unserer Gesellschaft. Der Vertrag unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).